

Stadtrecht – Stadtherrschaft – Staat

Die Integration der Stadt in den absolutistischen Staat am Beispiel der Rechtsquellen Hartbergs

(= Fontes rerum Austriacarum. Fontes iuris 25)

Böhlau Wien-Köln-Weimar 2017

Alois Kernbauer

- 1. Gliederung**
- 2. Inhalt**
- 3. Der „Kampf um das Recht“ (1595-1628)**
- 4. Kursorischer Blick auf Konflikte von Bürgergemeinden in der frühen Neuzeit**
- 5. Schlussfolgerungen hinsichtlich des Übergangs vom dualistischen Ständestaat zum Frühabsolutismus**

1. Gliederung

Der erste Teil des Buches (S. 10-91) bietet eine Einführung in die Stadtgeschichte Hartbergs und stellt ferner die Ergebnisse der Untersuchung dar, die über den Einzelfall hinaus für die Stadtgeschichtsforschung der habsburgisch regierten Länder und überdies hinsichtlich des Problems der Einführung der absolutistischen Herrschaftsform relevant sind. Dieser Abschnitt stellt somit auch einen kleinen, empirisch gestützten Beitrag zu der seit geraumer Zeit diskutierten Frage des Wesens des Absolutismus dar. Die Aussagen im Text sind mit dem Editionsteil insofern verknüpft, als in runder Klammer auf die Nummer der bezüglichen Quelle verwiesen wird.

An die „Bemerkungen zur Edition“ (S. 91-95) schließen sich die für die Hartberger Stadtrechtsentwicklung relevanten Quellen selbst (S. 97-489), die dem Zeitraum vom 12. bis zum frühen 19. Jahrhundert entnommen sind (1128 bis 1826) und die in voller Länge wiedergegeben sind, sofern der jeweilige Rechtsinhalt nicht in Regestenform zusammengefasst werden konnte.

Auf das Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 492-506) folgen elf Abbildungen und schließlich das dreiteilige Register: Sachregister (508-529), Ortsnamen (529-536) und Personenregister (537-548).

2. Inhalt

Hartberg war uralter Siedlungsboden, die Kontinuität des Ortes begann im Hochmittelalter, und gewann unter den Otakaren an Bedeutung, die an keinem anderen Platz der Steiermark öfter Urkunden ausstellten. Im Jahre 1166 erfolgt die erstmalige Nennung als „forum“, im Jahr 1267 die früheste Erwähnung des Landgerichts und im Jahr 1286 die Nennung als „civitas“.

Herzog Friedrich „der Schöne“ gewährte der Stadt 1310 Privilegien (freie Richterwahl, Jahrmarkt) und ganz allgemein all jene Rechte, die Graz und anderen steirischen Städten zukamen. Herzog Albrecht II. „der Weise“ fügte 1330 das Recht der Mautfreiheit hinzu. Im Jahr 1401 erweiterte Herzog Wilhelm das Stadtrecht insofern, als er den landesfürstlichen Pfleger anwies, künftig nur in Anwesenheit der Bürgerschaft über einen Hartberger Bürger Gericht zu halten. Der spätere Kaiser Friedrich III. gewährte 1436 einen zweiten Jahrmarkt am Tag des hl. Koloman (13. Oktober) und setzte damit die erste

Fördermaßnahme für die von den Ereignissen des 15. Jahrhunderts in Mitleidenschaft gezogene Stadt. 1477 unterstützte er den Wiederaufbau der infolge der Kriegswirren „öd“ gewordenen Häuser. Die Verleihung eines weiteren Jahrmarktes am Sonntag Invocavit in der Fastenzeit durch Kaiser Maximilian I. im Jahr 1512 war eine weitere landesfürstliche Privilegierung wie auch die Gewährung der Mautfreiheit durch Ferdinand I. 1551 und die Verleihung eines Wochenmarktes durch Erzherzog Karl II. von Innerösterreich im Jahr 1567.

Die Habsburger versuchten, damit den Beeinträchtigungen des städtischen Wirtschafts- und Handelslebens infolge des gefährlich nahe gerückten osmanischen Machtbereiches gegenzusteuern. Ein weiterer Bedeutungszuwachs war mit der um 1500 erfolgten Verlegung des Landgerichtes von Neuberg nach Hartberg gegeben, das in städtische Verwaltung übergang. Die Stellung des nunmehr über die Hochgerichtsbarkeit verfügenden Hartberger Stadtrichters war somit überaus bedeutend geworden.

Die landesfürstliche Finanzpolitik hatte im Jahr 1530 Auswirkungen auf die Stadt, als sie erstmals verpfändet wurde, und zwar an Hans Siegmund von Dietrichstein, den Landeshauptmann der Steiermark. Hartberg war ab 1546 jedoch wieder landesfürstlich. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung bedingte aber neuerlich Verpfändungen, und zwar 1568 an Kaspar Puggl und 1572 an Johann von Paar, den Hofpostmeister von Innerösterreich.

Damit begann die schicksalshafte Verbindung der Stadtgeschichte mit jener Familie, die sich nach Schloss und Stadt Paar – „il castello de Parre“ – im bergamaskischen Oberland benannte und die von Kaiser Friedrich I. Barbarossa 1170 in den Freiherrenstand erhoben worden war. Die Brüder Petrus und Mundinus von Paar verließen infolge politischer Wirren Italien und begaben sich an den damals noch in den Niederlanden befindlichen Hof Maximilian I. Ein entscheidender Schritt gelang diesem niederadeligen Geschlecht im Jahr 1538, als Peter von Paar in das Postwesen des kaiserlichen Ungarn eintrat und 1558 die Führung der Postgeschäfte im habsburgischen Ungarn übernahm. Die Freiherren von Paar bauten das für die Ausbildung der Herrschaftsstruktur in der Neuzeit essentielle Postwesen auf. Zuerst wurden im landesfürstlichen Auftrag „geheime“ politische und militärische Nachrichten befördert, die Öffnung des Postwesens für die Allgemeinheit bedingte den flächendeckenden Aufbau einer erweiterten Infrastruktur des Beförderungswesens (Umspannstationen, geregeltes Beförderungswesen). Die Freiherren führten dies im landesfürstlichen Auftrag durch und fügten damit der Infrastruktur des Staatswesens ein neues Element hinzu.

Im Jahr 1565 übernahm Johann Baptist von Paar das innerösterreichische Postmeisteramt in Graz, seine Erben leiteten später das Postwesen in Ungarn. Im Jahr 1622 überließ Kaiser Ferdinand II. für 15.000 fl. das gesamte Postwesen der Erblande, Ungarns und Böhmens dem mittlerweile in Hartberg ansässigen „Hanns Christoff Freyherr von Paar zu Hartpberg und Khrottenstein, Obrister Hof- auch Erblandt-Postmaister in Steyer“. Damit waren die Freiherren eine für den Landesfürsten wesentliche Stütze im neu zu gestalteten Staatswesen. Schon 1606 wurden sie in den Reichsfreiherrenstand aufgenommen, 1636 in den Reichsgrafenstand und 1769 in den Reichsfürstenstand erhoben. Sie blieben auch nach der Einführung des ärarischen Postwesens im Juli 1722 ihrem Metier treu und verzichteten erst 1813 auf die Lehensrechte.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts verschlechterte sich das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Pfandinhaber, es kam zu Zwistigkeiten über rechtliche Fragen und Abgaben. Der Querelen müde, bot sich der Stadt in den letzten Lebensjahren des 1600 gestorbenen Johann Baptist von Paar die Gelegenheit, ihn gegen Zahlung einer Ablösesumme von 7.000 fl. loszuwerden. Die Summe war erheblich, denn sie betrug etwas mehr als das Hundertfache der jährlich vom Stadtgericht abzuführenden Steuer. Die Hartberger Bürger ließen die Gelegenheit ungenützt verstreichen, und damit begann der langwierige Kampf zwischen Stadt und Pfandinhaber, der

an der Ausweitung seiner Rechte, an höheren Abgaben und an zusätzlichen Robot- und Dienstleistungen interessiert war. Die Tendenz der Zeit lief den Interessen der Stadt und ihren Privilegien jedoch zuwider, der Verkauf der landesfürstlichen Herrschaft Hartberg an den Freiherrn von Paar im Jahr 1624 besiegelte die Niederlage und die Umwandlung einer landesfürstlichen in eine patrimoniale Stadt.

Andrea Pühringer ortete 2013 einen geringen Widerstand der Bürgerschaft gegen die Veränderungen des Staatswesens und traf mit dieser Aussage die generelle Tendenz, ging jedoch nicht auf jene Orte ein, in denen es zu Konflikten kam und übersah im Speziellen den „Fall Hartberg“, wenn sie schrieb: *„Es kann wohl als bekannte Tatsache gelten, dass die Bürger der österreichischen Städte geringen Widerstand gegen erhöhte Steuerleistungen oder gegen erhöhten Konfessionalisierungsdruck – oder kurz gefasst gegen die Obrigkeit leisteten. Dem ist nichts hinzuzufügen, die Quellenlage ist wie sie ist und bestätigt die Tatsache, dass die Situation in den österreichischen Städten ruhig bzw. relativ ruhig war. Selbst ein erneutes Durchforsten von Ratsprotokollen oder ähnlichem Quellenmaterial würde an diesem Sachverhalt wohl wenig ändern.“*

3. Der „Kampf um das Recht“ (1595-1628)

Im Folgenden seien die wesentlichen Streitpunkte zwischen Stadt und den Freiherren von Paar in ihrer chronologischen Abfolge stichwortartig aufgelistet.

Johann Baptists Söhne Johann Friedrich und Rudolf von Paar gingen nach 1600 in die Offensive und verlangten:

- Die Entrichtung der Steuer nicht an die Landschaft, sondern zu ihren Händen.
- Die Einschränkung der Richterwahl auf jene Personen, die sie für qualifiziert hielten.
- Das Bestätigungsrecht des Stadtrichters.
- Die Einantwortung des Landgerichtes.
- Die Schätzung der Weingärten.
- Die Einhebung des zehnten Pfennigs.
- Das Verbot der Ausfertigung der Kaufbriefe durch den Pfarrer.
- Die Leistung des „gebührligen“ Bergrechts von jenen Weingärten und Bergholden, die den Stiften Pöllau und Vorau, dem Stadtpfarrer, dem Stadtgericht und Spital nur wenige Pfennige abzugeben hatten.

Die Stationen des Konflikts:

- **1601 Einsetzung einer landesfürstlichen Kommission**
- 1602 Paar verweigert die Bestätigung des gewählten Stadtrichters und– fordert Neuwahl.
- Paar erachtet die Bürger der Stadt als seine Untertanen.
- Die Bürger waren gegenteiliger Ansicht und verwiesen auf den Hajdukeneinfall unter Oberst Nemethy im Juni 1605, den die Bürger ohne Unterstützung erfolgreich abgewehrt hatten.

Steuerhöhe:

- 1606: Bürger wollen vom Landesfürsten eine Entscheidung.

1607: Paar befiehlt seinem Anwalt und Landgerichtsverwalter:

- Dieser soll fortan bei allen Ratsversammlungen anwesend sein.
- Ohne Wissen des Anwalts darf im städtischen Rat nichts geschehen.
- Der Schriftverkehr zwischen den landesfürstlichen Behörden und der Stadt hat über den Anwalt zu laufen.

- Über die Aufnahme und die Verabschiedung der Bürger soll Paar vorinformiert werden.
- Das Landgericht samt allen damit verbundenen Rechten soll der Anwalt allein administrieren.
- Schlägerungen in den städtischen Wäldern sind künftig nur bei großer Not gestattet.
- Der Anwalt überwacht die Einhaltung der Normen durch die Bäcker, Fleischhauer und „Weinleitgeben“.
- Die Stadt darf im Falle der Feindesgefahr nicht übergeben werden.

Bürger reagieren mit einer Appellation an den Landesfürsten.

Paar verlangt.

- o Jagdrobot
- o 1612 ultimative Forderung, Vorspannpferde zu stellen.

Dezember 1612 Steinmetzmeister Matthias Wels wird Stadtrichter.

- 10. Januar 1613 Paar lässt Richter Wels im Schloss für 22 Tage gefangen setzen.
- Forderung der Stellung von Vorspannpferden
- Paar lässt das Rathaus versperren und versiegeln.
- Paar schränkt das Recht der freien Zusammenkunft des Stadtrates ein.
- Paar wirft der Stadt Säumigkeit vor:
 - o Jagdrobot
 - o Überschreitung des Mautdienstes
 - o Wahrung der rechten Ordnung im städtischen Spital.

Die Hartberger betonen ihre Rechte, sie seien doch „Bürger, nicht Bauern“ und bringen Klagen vor:

- Zur Forderung der Jagdrobot: Hartberger sind nur gegenüber dem Landesfürsten dazu verpflichtet.
- Briefgeld und Zehent der Bergholden werden von Paar nicht zur Erhaltung der Stadtbefestigung verwendet.
- Verhaftung des Stadtrichters.
- Willkürliche Ein- und Absetzung des Richters.
- Einflussnahme auf die Bürgeraufnahme.
- Sperre des Rathauses.
- Verlangen der Jagdrobot.
- Einschränkung des Holzfällens.
- Die in unrechtmäßiger Höhe eingenommene Steuer.
- Verletzung des Burgfrieds.

Oktober 1613 Eskalation

Stadtschreiber Hans Preßl im Schloss gefangengesetzt – flieht.

Kommission: 28. und 29. Oktober 1613

1. November: Bürgerschaft ist kompromissbereit. Neuerlicher Kniefall der Bürger vor Paar. Paar lässt ausrichten, dass er dies akzeptiere.

Nach Abreise der Kommission:

Paar will Bestrafung des Stadtrichters und der Anführer der gegen ihn gerichteten Bewegung.

2. November 1613: Paar verlangt über seinen Anwalt vom Stadtrichter die Aushändigung
 - des Gerichtsstabes,
 - der Schlüssel zum Rathaus,
 - der Stadtprivilegien
 - des Siegels.

- Richter Matthias Wels beruft Stadtrat ein.
- Paar verbietet Zusammenkunft der Bürgerschaft.
- Paar veranlasst zu Mittag die gewaltsame Abnahme des Stadtsiegels und des Schlüssels zum Rathaus, lässt das Rathaus und einen Großteil des Hauses des Stadtrichters versiegeln und diesen verhaften. Gleichzeitig setzt er Leonhard Forstner als Richter ein.

Am Abend kehrt der Stadtschreiber Hans Preßl aus Wiener Neustadt zurück, begibt sich zum neuen Stadtrichter Leonhard Forster. Paars Anwalt erscheint mit neun Bewaffneten, die **Preßl ermorden**.

Freiherr von Paar verbietet den Bürgern, sich gegenseitig zu besuchen, über den Mordfall oder über die Verhaftung des Stadtrichters auch nur miteinander zu sprechen.

Paar lässt im Haus des Matthias Wels durch den angesetzten Stadtrichter im Beisein zweier Bürger und seiner Diener ein Inventar anfertigen, Dokumente und Geld beschlagnahmen.

24. November 1613: „Kirchtag“. Paar lässt Maut und Standgeld, die der Stadt zustehen, konfiszieren.

Anfang Dezember 1613 ausführliche Beschwerdeschrift an den Landesfürsten.

Frage des Gerichtsstandes

Verfahrensfragen

Freiherr von Paar verlangt die Einsetzung eines unparteiischen Gerichtes.

Matthias Wels besteht auf einem mündlichen Verfahren bzw. Verhör (= bürgerliche Freiheit und Gerechtigkeit).

1. März 1614

Paar gibt im Haus des Matthias Wels seine Vorstellungen bekannt:

Nur mit Wissen des Freiherrn von Paar

soll eine Schuld an den Stadtrichter bezahlt werden,

sollen Liegenschaften verkauft oder vertauscht werden,

Verhandlungen im Burgfried und

Zusammenkünfte

stattfinden dürfen.

Weitere Konfliktpunkte:

Paar ordnet an, dass nach dem Tod eines Bürgers nicht das Stadtgericht, sondern seine Untergebenen das Verlassenschaftsinventar aufnehmen.

Paar bricht mit dem bisherigen Usus der Übergabe von Delinquenten an den Landgerichtsherrn an der Burgfriedsgrenze.

Mai 1614: Paar forderte die Schlüssel zum Grazer Tor.

Bürger fordern die Rückgabe der Stadtinsignien.

2. Dezember 1614 eine aus 23 Punkten bestehende Beschwerdeschrift

5. Februar 1615 Landesfürst ordnet an, dass nach Billigkeit den Privilegien entsprechend vorzugehen sei.

Kommissionen, Untersuchungen, Befragungen, Protokolle

1618 Die Entscheidung der landesfürstlichen Regierung bringt keine wirkliche Beruhigung.

1624 Der Landesfürst verkauft Stadt und Herrschaft an den Freiherrn von Paar

Die Bürger verweisen am 22. Oktober 1624 nochmals auf die althergebrachten und wohlverwahrten Rechte, z. B. Befreiung von der Robot und von der Abgabe im Todesfall (Sterberecht).

In der Folge: Streit um die Steuerhöhe.

Paar fordert:

- Robotgeld in der Höhe von 500 fl.
- Den zehnten Pfennig
- Das Sterbrecht
- Die Inventuren
- Ein- und Absetzung von Richter und Rat und nahm Gerichtsstab und Siegel an sich.

Klage der Bürger

Neuerlichen Verhandlungen

Kaiserliche Resolution vom 18. August 1627

- Sechs Tage Jagdrobot für jeden Bürger.
- Die Bürger sind vom Sterberecht, dem zehnten Pfennig, den Kaufrechten befreit und können die Inventur durchführen – jedoch steht der Herrschaft ein Kontrollrecht zu.
- Richterwahl - Richter erhält nach der Eidesleistung den Gerichtsstab im Schloss ausgehändigt.
- Der Stadtschreiber ist dem Magistrat verpflichtet, doch steht er unter der Aufsicht der Herrschaft.
- Dem Magistrat kommt die „gemeine bürgerliche Bestrafung“ zu,
- Bezüglich der Aufnahme und Entsetzung der Bürger verbleibt es bei der Regelung des Puggl'schen Vertrages von 1562.
- Das Stadtsiegel verbleibt beim Magistrat,
- Der Steueranschlag kommt der Herrschaft zu.

Diese Regelungen erfuhren durch die kaiserliche Resolution vom 19. Juli 1628 insofern eine Abänderung, als die Bürgerschaft 1628 wegen Ungehorsams gegenüber dem neuen Stadtherrn mit der Zahlung des zehnten Pfennigs bestraft wurde.

1636 befreite Hans Christoph von Paar sie davon.

Das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und neuem Stadtherren blieb lange gespannt, der Magistrat der Stadt achtete penibel auf die Einhaltung der wenigen, ihm verbliebenen Rechte und protestierte stets bei Verletzungen.

4. Kursorischer Blick auf Konflikte von Bürgergemeinden in der frühen Neuzeit

Der Blick auf die Entwicklung anderer Städte und Märkte berücksichtigt nur jene Orte, in denen es im 16. und frühen 17. Jahrhundert zu Konflikten kam, und zeigt, dass es

1. nur wenigen Bürgergemeinden gelang, sich zu emanzipieren: Drosendorf, Eisenstadt, Pinkafeld, Hainburg, Dornbirn.
2. Dass in einigen Kommunen Konflikte glimpflich endeten: Neunkirchen, Scheibbs, Voitsberg, Mödling, Klagenfurt.
3. Dass die Rekatholisierung Auswirkungen auf die Stadtrechte haben konnte: Bad Ischl, Krems, Enns.
4. Dass es durchaus zu Veränderungen der Herrschaft ohne Folgen auf die Stadtrechte geben konnte: Eferding, Horn, Judenau, Krumau am Kamp, Messern, Kollmitz, Rosenberg, Zistersdorf, Eisentratten, Himmelberg, Karlsberg, Kremsbrücke, Wernberg, Bleiburg, Waldegg, Murau, Aschbach, Neusiedl am See.

5. Dass mit der Auswanderung protestantischer Bürger gemeinhin ein Bedeutungsverlust der Orte einherging: Freistadt, Gmunden, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Salzburg.
6. Dass die Bauernaufstände selten Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Städte und Märkte hatte: Haag, Persenbeug, Weitra, Wilhelmsburg, Rottenmann, Kilb, Wels.
7. Dass es neben den Freiherren von Paar auch andere „Profiteure“ der Veränderungen gab. Die bekanntesten Beispiele des Aufstiegs sind: Schwarzenberg, Eggenberg, Herberstein, Hoyos, Lamberg, Kuhn von Belasi; Traun. Auch der Societas Jesu kamen diese Veränderungen zugute.

5. Schlussfolgerungen hinsichtlich des Übergangs vom dualistischen Ständestaat zum Frühabsolutismus

1. Der Hartberger Konflikt entzündete sich nicht an konfessionellen, sondern an rechtlichen Fragen. Die Rückkehr zum Katholizismus war vorher schon vollzogen worden.
2. Auffällig, wenn auch in dieser Exaktheit wohl zufällig ist die zeitliche Koinzidenz der Geschehnisse in Hartberg mit dem Regierungsantritt Ferdinand II. 1596 und dem Höhepunkt der gegenreformatorischen Maßnahmen des Kaisers, namentlich gegenüber dem Adel 1628. 1596 begannen in Hartberg die Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Pfandinhaber, im Jahr 1628 wurde die Stadt Hartberg wegen Ungehorsams gegenüber dem neuen Stadtherren vom Landesfürsten bestraft.
3. Die von der Stadt Hartberg, namentlich dem Stadtschreiber, verwendeten Termini zeigen die Vertrautheit mit den Vorstellungen eines Jean Bodin und eines Justus Lipsius.
4. Ferdinand II. und seine rechtsgelehrten Mitarbeiter waren selbstverständlich mit den neuesten Staatsrechtslehren vertraut und bedienten sich ihrer vor allem im Zusammenhang mit den gegenreformatorischen Maßnahmen in der Steiermark.
5. Ferdinand II. bestätigte zwar die althergebrachten Rechte, verlagerte die Auseinandersetzung zwischen Bürgerschaft und neuem Stadtherrn auf Kommissionen, zog sich auf diese Weise von der Bürgerschaft zurück und ließ damit der Entwicklung freien Lauf. Er war beim Aufbau eines neuen Staatswesens auf Leute wie die Freiherren von Paar angewiesen, deren Dienste er abzugelten wusste. Im 18. Jahrhundert übernahm der Staat schließlich die von dieser Personengruppe geschaffenen Strukturen zur Gänze.
6. Aus Bürgern wurden „Untertanen“, zuerst des patrimonialen Stadtherren und damit indirekt auch des neuen frühabsolutistischen Staates.
7. Zu guter Letzt wird anhand der einschlägigen Literatur ein Blick auf den Absolutismus „habsburgischer Prägung“ getan, der sich von anderen Formen absolutistischer Herrschaft in Europa in einigen Punkten unterschied – als Beitrag zu der in der internationalen Forschung seit geraumer Zeit diskutierten Frage des „Mythos Absolutismus“.